



 **Universität Trier**

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 19 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Donnerstag, 27. Sept. 2012

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=27856>

INHALT

Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012	4
Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012.....	9
Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012	15
Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012	19
Ordnung für die Prüfung im Masternebenfach Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012	24
Ordnung für die Prüfung im Bachelornebenfach Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012	26

**Ordnung
für die Masterprüfung im Studiengang
Wirtschaftsmathematik
des Fachbereichs IV der Universität Trier**

vom 24. September 2012

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 04. Juli 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 25. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Mathematik setzt eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG sowie einen mit mindestens der Note gut (2,5 oder besser) erworbenen Bachelorabschluss in einem Studiengang Mathematik, Wirtschaftsmathematik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang voraus.
- (2) Die Entscheidung darüber und über die fachliche Affinität trifft der Prüfungsausschuss. Studierende mit einer Bachelorabschlussnote von schlechter als 2,5 bis einschließlich 3,0 werden ebenfalls zum Masterstudium zugelassen, wenn bezüglich der Note im Bachelorabschluss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- ein mit den Leistungspunkten gewichteter Median von 2,5 oder besser
 - ein mit den Leistungspunkten gewichteter Median nur der mathematischen Module von 2,5 oder besser
 - ein mit den Leistungspunkten gewichteter

Median der Leistungen nach dem ersten Bachelor-Studienjahr von 2,5 oder besser. Die Erfüllung dieser Kriterien wird ebenfalls vom Prüfungsausschuss entschieden.

§ 3

Gliederung des Studiums, Profil des Studiengangs

Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter Studiengang der Wirtschaftsmathematik und wird als 1-Fach Studiengang (Kernfach) durchgeführt. Der Masterstudiengang ist auf die Vermittlung spezifischer Kompetenzen ausgerichtet, die aus mathematischen und ökonomischen Fragestellungen erwachsen. Das Studium der Wirtschaftsmathematik enthält einen nichtmathematischen Wahlpflichtbereich bestehend aus Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre. Der Masterstudiengang vermittelt die für den Übergang in die Forschung und die Berufspraxis notwendige Methoden- und Systemkompetenz und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches Mathematik zu überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden und Anknüpfungspunkte an benachbarte ökonomische Wissenschaftsfelder zu erkennen.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (=SWS) liegt für des Studienfach Wirtschaftsmathematik bei 48 SWS. Im Studienfach Wirtschaftsmathematik gibt es Module, die folgenden mathematischen Schwerpunkten zugeordnet werden:

- Angewandte Analysis
- Numerik
- Optimierung
- Stochastik

(2) Die Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studiengangs werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

- Pflichtlehrveranstaltungen:
 - Master-Vertiefungsmodule (MV, 2 von 4 Vertiefungsmodulen sind zu absolvieren, die noch nicht im Bachelorprogramm absolviert worden sind),
- Wahlpflichtveranstaltungen:
 - 2 Module aus dem Masterprogramm (MP), die nicht Vertiefungsmodule sind
 - ein Seminar modul in Mathematik ist zu absolvieren

Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang (Modulplan).

(3) Für den Studiengang Wirtschaftsmathematik gliedern sich die studienrelevanten Lei-

stungen wie folgt (vgl. Anhang):

MV	12 SWS	20 LP
MP	12 SWS	20 LP
BWL/VWL	20 SWS	40 LP
Seminar modul	4 SWS	10 LP
Masterarbeit		30 LP
		120 LP

Die dabei verwendeten Abkürzungen bedeuten:

MV: Master-Vertiefungsmodul (10 LP) aus den vier mathematischen Schwerpunkten.

MP: Modul aus dem Mathematik-Programm ohne Vertiefungsmodule.

Seminar modul: Modul bestehend aus zwei Seminaren. Das erste der beiden Seminare darf im Bereich BWL/VWL absolviert werden.

BWL/VWL: Module aus den Fächern BWL bzw. VWL: Aus der BWL können Spezialisierungsmodule in Zweierblöcken (je 2x 10LP) importiert werden. Aus der VWL können beliebige Module aus dem Masterbereich importiert werden, wobei das jeweils erste VWL-Importmodul eines vom Basistyp sein sollte.

§ 5

Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Bei Modulen, welche aus nichtmathematischen Fächern importiert werden, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

§ 6

Mündliche Prüfungen

Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt 30 Minuten.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 120 Minuten.
- (2) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese findet gemäß § 6 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss bis zum Ende des nächsten Anmelde termines zu der betreffenden schriftlichen Prüfung angemeldet werden, andernfalls gilt die erste Wiederholung als nicht bestanden.

§ 8

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Fach Mathematik oder Wirtschaftsmathematik anzufertigen. Mindestens ein Gutachter muss dem Fach Mathematik angehören. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.

(2) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

(3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 LP zuerkannt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsmathematik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 24. September 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ekkehard Sachs

Anhang:**1. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine

2. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Pflichtmodule (MV, 2 der nachfolgenden noch nicht im Bachelor absolvierten Module)

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Vertiefung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Numerik Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

2.2 Wahlpflichtmodule (MP)

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Ausgewählte Kapitel der Analysis und der allgemeinen Mathematik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Seminarmodul	1 Semester	10	Vortrag über ein vorgegebenes Thema, Voraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Seminar oder einer vorausgegangenen Spezialvorlesung
Spezialvorlesung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Spezialvorlesung Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Spezialvorlesung Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Spezialvorlesung Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

2.3 Importmodule (BWL/VWL)

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Kapitalmarkttheorie (BWL-Spezialisierung: Financial Economics & Risk Management A)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Risk Management (BWL-Spezialisierung: Financial Economics & Risk Management B)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Financial Markets (BWL-Spezialisierung: Financial Markets & Investments A)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Investments (BWL-Spezialisierung: Financial Markets & Investments B)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Steuerarten und steuerliche Gewinnermittlung	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Besteuerung der nationalen und internationalen Unternehmensstruktur	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Rechnungslegung der Unternehmung	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
Prüfung und Bewertung der Unternehmung	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges BWL
VWL-Basis (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economics
VWL-Europäische Integration (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economics
VWL-Europäische Märkte (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economics
VWL-Kern (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economics
Ökonometrie (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economics
Politikwissenschaft (Economics)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economics
VWL-Basis (Economic Analysis and Measurement)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economic Analysis and Measurement
Methoden der Ökonometrie (Economic Analysis and Measurement)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economic Analysis and Measurement
Wissenschaftliches Arbeiten (Economic Analysis and Measurement)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economic Analysis and Measurement
Angewandte Mikroökonomik (Economic Analysis and Measurement)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economic Analysis and Measurement
Angewandte Makroökonomik (Economic Analysis and Measurement)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economic Analysis and Measurement
Quantitative Methoden (Economic Analysis and Measurement)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economic Analysis and Measurement
Survey Statistics: Basis (Economic Analysis and Measurement)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economic Analysis and Measurement
Survey Statistics: Vertiefung (Economic Analysis and Measurement)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economic Analysis and Measurement
Survey Statistics: Statistik (Economic Analysis and Measurement)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economic Analysis and Measurement
Komplexe Befragungstechniken und Analyseverfahren (Economic Analysis and Measurement)	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studienganges Economic Analysis and Measurement

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Survey Statistics: Basis	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Survey Statistics: Vertiefung	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Survey Statistics: Statistik	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Survey Statistics: Spezialisierung	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Survey Statistics: Quantitative Methoden	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Survey Statistics: Anwendung	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics
Survey Statistics: Wissenschaftliches Arbeiten	1 Semester	10	Entsprechend der Master Prüfungsordnung des Studiengangs Survey Statistics

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Wirtschaftsmathematik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
keine
4. Verpflichtende Praktika
keine

**Ordnung
für die Masterprüfung im Studiengang
Angewandte Mathematik
des Fachbereichs IV der Universität Trier**

vom 24. September 2012

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 04. Juli 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 25. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV an der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Mathematik setzt eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG sowie einen mit mindestens der Note gut (2,5 oder besser) erworbenen Bachelorabschluss in einem Studiengang der Mathematik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang voraus.
- (2) Die Entscheidung darüber und über die fachliche Affinität trifft der Prüfungsausschuss. Studierende mit einer Bachelorabschlussnote von schlechter als 2,5 bis einschließlich 3,0 werden ebenfalls zum Masterstudium zugelassen, wenn bezüglich der Note im Bachelorabschluss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- ein mit den Leistungspunkten gewichteter Median von 2,5 oder besser
 - ein mit den Leistungspunkten gewichteter Median nur der mathematischen Module von 2,5 oder besser
 - ein mit den Leistungspunkten gewichteter Median der Leistungen nach dem ersten Bachelor-Studienjahr von 2,5 oder besser.
- Die Erfüllung dieser Kriterien wird ebenfalls

vom Prüfungsausschuss entschieden.

§ 3

Gliederung des Studiums, Profil des Studiengangs

Das Studium der Angewandten Mathematik wird als 1-Fach-Studiengang (Kernfach) durchgeführt. Das Studium der Angewandten Mathematik enthält einen als „Anwendungsgebiet“ bezeichneten Wahlpflichtbereich aus einem nichtmathematischen Studienfach. Das zu wählende Anwendungsgebiet ist eines der Gebiete Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften, Informatik oder Geowissenschaften. Der Masterstudiengang vermittelt die für den Übergang in die Forschung und die Berufspraxis notwendige Methoden- und Systemkompetenz und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches Mathematik zu überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden sowie Erkenntnisse anzuwenden und Anknüpfungspunkte an benachbarte Anwendungsfelder zu erkennen.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) liegt für das Studienfach Angewandte Mathematik bei ca. 52 SWS.

Im Masterstudium Angewandte Mathematik gibt es insbesondere Module, die folgenden mathematischen Schwerpunkten zugeordnet werden:

- Angewandte Analysis
 - Numerik
 - Optimierung
 - Stochastik
- (2) Die Module werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:
- Pflichtmodule:
 - Master-Vertiefungsmodule (MV, 2 von 4 Vertiefungsmodulen sind zu absolvieren, die noch nicht im Bachelorprogramm absolviert worden sind),
 - Wahlpflichtmodule:
 - 2 Module aus dem Masterprogramm eines mathematischen Schwerpunktes (MSI), die nicht Vertiefungsmodule sind
 - ein Modul aus dem Masterprogramm eines zweiten mathematischen Schwerpunktes (MSII), das nicht Vertiefungsmodul ist
 - ein Seminarmodul
 - Module des Anwendungsgebietes
 - „ad libitum“ (AL) im Umfang von 10 LP. Dieser umfasst entweder
 - eine noch nicht gehörte mathematische Vorlesung mit Übung aus dem Masterangebot (4+2

SWS) oder

- zwei noch nicht belegte Seminare (je 2 SWS) oder
 - ein noch nicht belegtes Seminar (2 SWS) zusammen mit einer noch nicht gehörten Vorlesung (2+1 SWS) oder
 - zwei noch nicht gehörte Vorlesungen vom Typ 2+1 SWS
- hierbei definiert die zeitlich jeweils später liegende Veranstaltung die Modulnote.

Die entsprechenden Regelungen für die Anwendungsfächer finden sich unter Punkt (4). Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen ergibt sich aus Anhang 1.

- (3) Die studienrelevanten Leistungen gliedern sich wie folgt (vgl. Anhang):

MV	12 SWS	20 LP
MSI	12 SWS	20 LP
MSII	6 SWS	10 LP
AL	ca. 6 SWS	10 LP
AG	ca.12 SWS	20 LP
Seminarmodul	4SWS	10 LP
Masterarbeit		30 LP

Die dabei verwendeten Abkürzungen bedeuten:

MV: zwei der Master-Vertiefungsmodulen (je 10 LP) aus den vier mathematischen Schwerpunkten.

MSI: Aufbaumodule des ersten mathematischen Schwerpunktes.

MSII: Aufbaumodul des zweiten mathematischen Schwerpunktes.

AG: Mastermodule des Anwendungsgebietes

AL: „ad libitum“-Bereich der Mathematik mit folgenden Wahlmöglichkeiten:

- a. ein noch nicht absolviertes Modul aus dem Masterbereich der Mathematik
- b. ein weiteres Seminarmodul
- c. eine Kombination aus einem Seminar (5LP) und einer Vorlesung vom Typ 2+1 SWS
- d. eine Kombination aus zwei Vorlesungen vom Typ 2+1 SWS (je 5LP)

- (4) Für die Importmodule aus den Anwendungsgebieten (AG) BWL, VWL, Sozialwissenschaften, Informatik und Geowissenschaften sind je nach Wahl des Anwendungsgebietes Module im Gesamtumfang von 20 LP aus den im Anhang 3.2 (Modulplan) für das jeweilige Anwendungsgebiet aufgeführten Modulen zu wählen.

§ 5

Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn

der Veranstaltung auf die sich die Prüfung bezieht bekannt gegeben.

(2) Bei Modulen, welche aus nichtmathematischen Fächern importiert werden, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

§ 6

Mündliche Prüfungen

Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt 30 Minuten.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 120 Minuten.

(2) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese findet gemäß § 6 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins der betreffenden schriftlichen Prüfung angemeldet werden, andernfalls gilt die erste Wiederholung als nicht bestanden.

§ 8

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Studienfach Angewandte Mathematik anzufertigen. Mindestens ein Gutachter muss dem Fach Mathe-

matik angehören. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Masterarbeit kann außer in der deutschen auch in der englischen Sprache angefertigt werden.

(2) In die fachliche Betreuung der Masterarbeit können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter einbezogen werden.

(3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 LP zuerkannt.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 9

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung der Universität Trier für den Masterstudiengang Angewandte Mathematik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 03. Juni 2008 (Staatsanzeiger Nr. 24, S. 1063ff.) außer Kraft.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Masterstudiengang Angewandte Mathematik erstmalig an

der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 03. Juni 2008. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2015/2016 nach der Prüfungsordnung vom 03. Juni 2008 ablegen.

Trier, den 24. September 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ekkehard Sachs

Anhang:**1. Studienplanmodell:**

Studienplan Angewandte Mathematik

1. Sem	MV 10	MV 10	AG 10	30
2. Sem	MS I 10	MS II 10	Sem 10	30
3. Sem	MS I 10	AL 10	AG 10	30
4. Sem	M-thesis 30			30 120

Die dabei verwendeten Abkürzungen sind in § 4 (3) definiert

2. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine

3. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtmodule in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: 50 SWS, davon
 • Pflichtmodule: 12 SWS
 • Wahlpflichtmodule: 38 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Vertiefung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

2.2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Aufbaumodul Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Seminarmodul	1 Semester	10	Vortrag über ein vorgegebenes Thema aus der Mathematik, Voraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Seminar der Mathematik oder des Anwendungsgebietes
Spezialvorlesung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Spezialvorlesung Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Spezialvorlesung Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Spezialvorlesung Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Ausgewählte Kapitel der Mathematik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

Importmodule aus der BWL

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Kapitalmarkttheorie (BWL-Spezialisierung: Financial Economics & Risk Management A)	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches BWL
Risk Management (BWL-Spezialisierung: Financial Economics & Risk Management B)	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches BWL
Financial Markets (BWL-Spezialisierung: Financial Markets & Investments A)	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches BWL
Investments (BWL-Spezialisierung: Financial Markets & Investments B)	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches BWL

Importmodule aus der VWL

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
VWL Basis	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches VWL
Ökonometrie	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches VWL
VWL-Vertiefung	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches VWL
Survey Statistics: Basis	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches VWL
Survey Statistics: Vertiefung	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches VWL
Survey Statistics: Statistik	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches VWL

Importmodule aus den Sozialwissenschaften:

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Wahlfach „Medien und Kultur“	2 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Soziologie
Wahlfach „Sozialpolitik und Wirtschaft“	2 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Soziologie
Wahlfach „Komplexe Befragungstechniken und Analyseverfahren“	2 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Soziologie

Importmodule aus der Informatik:

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Algorithmische Geometrie	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Grundlagen der Computergrafik	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Moderne Kryptographie	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Ausgewählte Kapitel der Informationssicherheit und Kryptographie	1 Semester	10	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Komplexitätstheorie A	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Komplexitätstheorie B	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Ereignisgesteuerte Simulation	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Rechnerarithmetik	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Verteilte Systeme	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Betriebssysteme	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Berechenbare Analysis	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Spieleprogrammierung	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Dateisysteme und Implementierung von Datenbanksystemen	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Datenbanksysteme 2	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Netzwerkalgorithmen	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Approximative Algorithmen	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik
Datenkompression	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Informatik

Importmodule aus den Geowissenschaften:

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Grundlagen der Fernerkundung – Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Geowissenschaften
3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Geowissenschaften
Environmental System Analysis	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Geowissenschaften
LIDAR-Fernerkundung zur Umweltbeobachtung	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Geowissenschaften
Geostatistik	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Geowissenschaften
Geovisualisierung II	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Geowissenschaften
Zeitreihenanalyse	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Geowissenschaften
Ecosystem Remote Sensing and Modelling Concepts	1 Semester	5	Entsprechend den Master Prüfungsordnungen des Faches Geowissenschaften

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Angewandte Mathematik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
Keine
4. Verpflichtende Praktika
Keine

**Ordnung
für die Bachelorprüfung im
Studiengang Wirtschaftsmathematik
des Fachbereichs IV der Universität Trier**

vom 24. September 2012

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011(GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 04. Juli 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 25. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Gliederung des Studiums

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik wird als 1- Fach-Studiengang (Kernfach) angeboten.

§ 3

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module (Pflicht- und Wahlpflicht-Module) beträgt: ca. 98 SWS. Zudem ist ein Praktikum von mindestens 8 Wochen nachzuweisen

(2) Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Die Genehmigung von Änderungen im Studienplan obliegt dem Prüfungsausschuss Mathematik. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen.

(3) Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist in Form einer Bestätigung der

Einrichtung, an der das Praktikum durchgeführt wurde, und eines Praktikumsberichtes zu erbringen. Das Praktikum wird nicht benotet. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das Fach Mathematik verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

Die Module des Bachelorstudienganges Wirtschaftsmathematik sind (vgl. Anhang):

Pflichtmodule:

1. Lineare Algebra	6 SWS	10 LP
2. Einführung in die Programmierung für Mathematiker	3 SWS	5 LP
3. Analysis	14 SWS	20 LP
4. Numerik	8 SWS	10 LP
5. Lineare Optimierung	6 SWS	10 LP
6. Maß- und Integrations- theorie	6 SWS	10 LP
7. Stochastik	9 SWS	15 LP
8. Differentialgleichungen	6 SWS	10 LP
9. Seminar in Wirtschafts- mathematik	3 SWS	5 LP
10. Außeruniversitäres Praktikum		8 LP
11. Grundzüge BWL I und II	4 SWS	10 LP
12. Grundzüge VWL I und II	4 SWS	10 LP

Wahlpflichtmodule:

13. zwei Bachelor- Vertiefungsmodule	12 SWS	20 LP
14. Wirtschaftswiss. Module*)	ca. 17 SWS	25 LP

*) Anzahl der SWS ist von konkreter Auswahl abhängig

Bachelorarbeit:

15. Bachelorarbeit		12 LP
Summen	a. 98 SWS + Praktikum	180 LP

Die genannten zwei Bachelor-Vertiefungs-
module (BV) sind aus folgender Liste von
Wahlpflichtmodulen zu wählen:

- Vertiefung Analysis
- Vertiefung Numerik
- Vertiefung Optimierung
- Vertiefung Stochastik

Bei den Wirtschaftswissenschaftlichen Mo-
dulen sind bei Ausrichtung BWL 25 LP fol-
gendermaßen wählen:

- o zwei der fünf Module zu je 10 LP
aus: Allgemeine BWL1, Allgemeine
BWL2, Allgemeine BWL3
(10 LP), Finance und Banking I,
Finance und Banking II (10 LP)
und
- o Grundzüge der BWL III: Rech-

nungswesen (5 LP)

Bei den Wirtschaftswissenschaftlichen Mo-
dulen sind bei Ausrichtung VWL 25 LP fol-
gendermaßen wählen:

- o Allgemeine VWL I (10 LP) und
- o eines der Module: Allgemeine VWL
II, Allgemeine VWL III, Empirische
Wirtschaftsforschung Teil A (10LP)
und
- o VWL-Planspiel (5LP)

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und
die durch diese Ordnung festgelegten Aufga-
ben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm
gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Stu-
dierenden, aus der Gruppe der akademischen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der
Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitar-
beiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder
der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder
des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist berate-
ndes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
die oder der Vorsitzende sowie deren bzw.
dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wer-
den vom zuständigen Fachbereichsrat ge-
wählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt
drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein
Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist mög-
lich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird
eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die
restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vor-
sitzende sowie deren oder dessen Stellvertre-
terin oder Stellvertreter müssen Hochschul-
lehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit
einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden
Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme
der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungs-
ausschusses führt die Geschäfte des Prü-
fungsverwaltung wird von der oder von dem
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zu-
sammenarbeit mit der Leiterin oder dem Lei-
ter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
(5) Belastende Entscheidungen des Prü-
fungsausschusses sind der oder dem betroffe-
nen Studierenden unverzüglich schriftlich
mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer
Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsge-
mäßige Durchführung des Bachelorstudien-
ganges wird dem Fachbereich IV übertragen.
Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und
Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine
Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prü-
fungsordnung für den Bachelor im Benehmen

mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Mathematik des Fachbereichs IV.

§ 5

Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan (s. Anhang) geregelt und wird bei mehreren möglichen Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung auf die sich die Prüfung bezieht bekannt gegeben.
- (2) Bei der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung legt der Prüfer die Prüfungsform im Rahmen der vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten fest.
- (3) Bei Modulen, welche aus nichtmathematischen Fächern importiert werden, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des im Modulplan jeweils angegebenen Faches.

§ 6

Mündliche Prüfungen

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik werden mündliche Prüfungen im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten als Einzelprüfungen durchgeführt.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in der Regel 120 Minuten.
- (2) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung bei der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die schriftliche Prüfung bewertet hat, statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß §6 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss bis zum Ende des nächsten Anmeldezeitraums zu der betreffenden schriftlichen Prüfung abgelegt

werden, andernfalls gilt die erste Wiederholung als nicht bestanden

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) In die fachliche Betreuung der Bachelorarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer weiteren Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten.

Hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder Betreuers.

Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

§ 9

Zeugnis, Diploma Supplement

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 03. Juni 2008, (Staatsanzeiger Nr. 24, S. 1070ff.) zuletzt geändert am 12. November 2009 außer Kraft.

thematik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vom 03. Juni 2008, (Staatsanzeiger Nr. 24, S. 1070ff.) zuletzt geändert am 12. November 2009 außer Kraft.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 03. Juni 2008. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/2017 nach der Prüfungsordnung vom 03. Juni 2008 ablegen.

Trier, den 24. September 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ekkehard Sachs

Anhang**Bachelor-Studiengang Wirtschaftsmathematik****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 3 Abs. 1):

Gesamtumfang: ca. 98 SWS, davon
 • Pflichtmodule: 69 SWS
 • Wahlpflichtmodule: ca. 29 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Lineare Algebra	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Analysis	2 Semester	20	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Einführung in die Programmierung für Mathematiker	1 Semester	5	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung
Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Lineare Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Maß- und Integrationstheorie	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Stochastik	1 Semester	15	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen und an der Klausur des ersten Teils (Wahrscheinlichkeitsrechnung I)
Differentialgleichungen	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Außeruniversitäres Praktikum	8 Wochen	8	Praktikumsbericht keine Benotung
Seminar in Wirtschaftsmathematik	1 Semester	5	Vortrag über ein vorgegebenes Thema, aktive Teilnahme an der Diskussion aller Seminarvorträge und ggfs. Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung
Grundz. der Betriebswirtschaftslehre I	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Grundz. der Betriebswirtschaftslehre II	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL

2.2 Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Vertiefung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Grundz. der BWL III: Rechnungswesen	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Allgemeine BWL1	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Allgemeine BWL2	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Allgemeine BWL3	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Finance und Banking I	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Finance und Banking I	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
VWL-Planspiel	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Allgemeine VWL I	2 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Allgemeine VWL II	2 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Allgemeine VWL III	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Empirische Wirtschaftsforschung Teil A	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Wirtschaftsmathematik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
keine

4. Verpflichtende Praktika

Es ist ein mindestens 8-wöchiges außeruniversitäres Berufspraktikum zu absolvieren. Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist in Form einer Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum durchgeführt wurde, und eines Praktikumsberichtes zu erbringen.

Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier

vom 24. September 2012

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011(GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 04. Juli 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 25. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV an der Universität Trier. (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Bachelorprüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2

Gliederung des Studiums

Der Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik wird als 1-Fach-Studiengang (Kernfach) angeboten.

§ 3

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) beträgt ca. 102 SWS. Zudem ist ein Praktikum von mindestens 8 Wochen nachzuweisen.

(2) Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Die Genehmigung von Änderungen im Studienplan obliegt dem Prüfungsausschuss Mathematik. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen.

(3) Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist in Form einer Bestätigung der

Einrichtung, an der das Praktikum durchgeführt wurde, und eines Praktikumsberichtes zu erbringen. Das Praktikum wird nicht benotet. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das Fach Mathematik verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

Die Module des Bachelorstudienganges Angewandte Mathematik sind (vgl. Anhang):

Pflichtmodule:

1. Lineare Algebra	6 SWS	10 LP
2. Programmierung für Mathematiker*)	6 SWS	10 LP
3. Analysis	14 SWS	20 LP
4. Numerik	8 SWS	10 LP
5. Lineare Optimierung	6 SWS	10 LP
6. Proseminar in Angewandter Mathematik	3 SWS	5 LP
7. Maß- und Integrations-theorie	6 SWS	10 LP
8. Stochastik	9 SWS	15 LP
9. Differentialgleichungen	6 SWS	10 LP
10. Seminar in Angewandter Mathematik	3 SWS	5 LP
11. Außeruniversitäres Praktikum		8 LP

*) beim Anwendungsgebiet Informatik zu ersetzen durch das Informatik-Modul Programmierung I

Wahlpflichtmodule:

12. Algebraische Strukturen undelementare Zahlentheorie	6 SWS	10 LP
13. zwei Bachelor-Vertiefungsmodule	12 SWS	20 LP
14. Anwendungsgebiet*)	ca. 17 SWS	25 LP

*) Anzahl der SWS ist vom Anwendungsgebiet abhängig

Bachelorarbeit:

15. Bachelorarbeit		12 LP
Summen	ca. 102 SWS + Praktikum	180 LP

Die genannten zwei Bachelor-Vertiefungsmodule (BV) sind aus folgender Liste von Wahlpflichtmodulen zu wählen:

- Vertiefung Analysis
- Vertiefung Numerik
- Vertiefung Optimierung
- Vertiefung Stochastik

Das Modul Algebraische Strukturen und elementare Zahlentheorie (12.) kann durch ein vorgezogenes MSc-Modul vom Typ Vorlesung mit Übung (4+2 SWS) ersetzt werden. Als Anwendungsgebiet (14.) kann gewählt werden (nur ein Anwendungsgebiet ist zu wählen):

- Anwendungsgebiet BWL
- Anwendungsgebiet VWL
- Anwendungsgebiet Sozialwissenschaften
- Anwendungsgebiet Informatik
- Anwendungsgebiet Geowissenschaften

Mit dem erfolgreichen Abschluss eines ersten Moduls eines Anwendungsgebietes ist dieses festgelegt. Ein Wechsel des Anwendungsgebietes kann nur auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen.

Im Einzelnen sind die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Anwendungsgebiete wie folgt charakterisiert und jeweils komplett zu absolvieren:

Anwendungsgebiet BWL:

Sem.	Module des Anwendungsgebietes	LP
1/2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I und II	10
4	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	5
4/5	ABWL	10
Summe		25

ABWL: eines der Module Allgemeine BWL1, Allgemeine BWL2 oder Allgemeine BWL3 ist zu wählen.

Anwendungsgebiet VWL:

Sem.	Module des Anwendungsgebietes	LP
1/2	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I und II	10
4	Planspiel VWL	5
4/5	Allgemeine VWL I	10
Summe		25

Anwendungsgebiet Sozialwissenschaften:

Sem.	Pflichtmodule des Anwendungsgebietes	LP
1/2	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I und II	10
4	Planspiel VWL	5
4/5	Allgemeine VWL I	10
Summe		25

Wahlpflichtmodule ab 4. Sem. im Gesamtumfang von 10 LP:

Statistik I und II	3. und 4. Sem.	10 LP
Vertiefung I – Kulturen und Gesellschaften	5. und 6. Sem.	10 LP
Vertiefung II – Sozialstruktur undGegenwartsanalyse	5. und 6. Sem.	10 LP
Vertiefung III – Soziologische Theorien	5. und 6. Sem.	10 LP

Anwendungsgebiet Informatik:

Sem.	Pflichtmodule des Anwendungsgebietes	LP
1	Programmierung I	10
2	Algorithmen und Datenstrukturen	10
4/5	Wahlpflichtmodule	15
Summe		10+25

Wahlpflichtmodule ab 4. Semester: 15 LP aus folgenden Modulen:

Datenbanksysteme	(5LP)
Einführung in die Informationssicherheit	(5LP)
System- und Netzwerksicherheit	(5LP)
Systemsoftware	(5LP)
Automaten und Formale Sprachen	(5LP)
Berechenbarkeit und Komplexität	(5LP)

Anwendungsgebiet Geowissenschaften:

Sem.	Pflichtmodule des Anwendungsgebietes	LP
1/2	Grundlagen der Geoinformatik	10
4/5	Wahlpflichtmodule	15
Summe		25

Wahlpflichtmodule ab 4. Semester: (15 LP) aus folgenden Modulen:

Geodätische Methoden	(5 LP, jährlich)
Geovisualisierung I	(5 LP, jährlich)
Digitale Bildverarbeitung	(10 LP, jährlich)
Umweltfernerkundung	(5 LP, jährlich)

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudien-ganges wird dem Fachbereich IV übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Mathematik des Fachbereichs IV.

§ 5

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan (s. Anhang) geregelt und wird bei mehreren möglichen Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung auf die sich die Prüfung bezieht bekannt gegeben.

(2) Bei der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung legt der Prüfer die Prüfungsform im Rahmen der vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten fest.

(3) Bei Modulen, welche aus nichtmathematischen Fächern importiert werden, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des im Modulplan jeweils angegebenen Faches.

§ 6

Mündliche Prüfungen

Im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik werden mündliche Prüfungen im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten als Einzelprüfungen durchgeführt.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in der Regel 120 Minuten, je nach Umfang des zu prüfenden Moduls.

(2) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung bei der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die schriftliche Prüfung bewertet hat, statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 6 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss bis zum Ende des nächsten Anmeldezeitraums zu der betreffenden schriftlichen Prüfung angemeldet werden, andernfalls gilt die erste Wiederholung als nicht bestanden.

§ 8

Bachelorarbeit

(1) In die fachliche Betreuung der Bachelor-

arbeit können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

(2) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer weiteren Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten.

Hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder Betreuers.

Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

§ 9

Zeugnis, Diploma Supplement

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung Mathematik vom 03. Juni 2008, (Staatsanzeiger Nr. 24, S. 1066ff.) zuletzt geändert am 29. März 2010, außer Kraft.

§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnung vom 03. Juni 2008. Auf Antrag können sie nach dieser Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wie-

derholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden

sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/2017 nach der Prüfungsordnung vom 03. Juni 2008 ablegen.

Trier, den 24. September 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ekkehard Sachs

Anhang

Bachelor-Studiengang Angewandte Mathematik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang: ca. 102 SWS, davon

• Pflichtmodule: 67 SWS

• Wahlpflichtmodule: ca. 35 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Lineare Algebra	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Analysis	2 Semester	20	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Programmierung für Mathematiker	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung im zweiten Teil (Programmierung), Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am ersten Teil (Einführung in die Programmierung)
Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Lineare Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Maß- und Integrationstheorie	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Stochastik	1 Semester	15	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung und den Übungen des ersten Teils (Wahrscheinlichkeitsrechnung I)
Differentialgleichungen	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Proseminar in Angewandter Mathematik	1 Semester	5	Vortrag über ein vorgegebenes Thema, aktive Teilnahme an der Diskussion aller Seminarvorträge und ggfs. Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung
Außeruniversitäres Praktikum	8 Wochen	8	Praktikumsbericht, der von einem Prüfer als bestanden gewertet wird, keine Benotung
Seminar in Angewandter Mathematik	1 Semester	5	Vortrag über ein vorgegebenes Thema, aktive Teilnahme an der Diskussion aller Seminarvorträge und ggfs. Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung

2.2. Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Vertiefung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Algebraische Strukturen und elementare Zahlentheorie	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Grundz. der Betriebswirtschaftslehre I	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Grundz. der Betriebswirtschaftslehre II	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Grundz. der Betriebswirtschaftslehre III	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Allgemeine BWL1	2 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Allgemeine BWL2	2 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Allgemeine BWL3	2 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung BWL
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Planspiel VWL	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Allgemeine VWL I	2 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung VWL
Grundzüge der Soziologie I	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Soziologie
Grundzüge der Soziologie II	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Soziologie
Quantitative empirischen Sozialforschung	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Soziologie
Statistik I	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Soziologie
Statistik II	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Soziologie
Vertiefung I – Kulturen und Gesellschaften	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Soziologie
Vertiefung II – Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Soziologie
Vertiefung I – Soziologische Theorien	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Soziologie
Programmierung I	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Informatik
Algorithmen und Datenstrukturen	1 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Informatik
Datenbanksysteme	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Informatik
Einführung in die Informationssicherheit	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Informatik
System- und Netzwerksicherheit	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Informatik
Systemsoftware	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Informatik

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Automaten und Formale Sprachen	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Informatik
Berechenbarkeit und Komplexität	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Informatik
Grundlagen der Geoinformatik	2 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Angewandte Geoinformatik
Geodätische Methoden	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Angewandte Geoinformatik
Geovisualisierung I	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Angewandte Geoinformatik
Digitale Bildverarbeitung	2 Semester	10	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Angewandte Geoinformatik
Umweltfernerkundung	1 Semester	5	Entsprechend der Bachelor Prüfungsordnung Angewandte Geoinformatik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Angewandte Mathematik.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Verpflichtende Praktika

Es ist ein mindestens 8-wöchiges außeruniversitäres Berufspraktikum zu absolvieren. Ein Nachweis über die Ableistung des Praktikums ist in Form einer Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum durchgeführt wurde, und eines Praktikumsberichtes zu erbringen.

**Ordnung für die Prüfung
im Masternebenfach
Angewandte Mathematik
des Fachbereichs IV
der Universität Trier**

vom 24. September 2012

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 04. Juli 2012 die folgende Prüfungsordnung für das Masternebenfach Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 25. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masternebenfach Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV an der Universität Trier.
- (2) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der akademische Grad nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Zugang zum Masterstudium Mathematik im Nebenfach ist ein Mathematik-Anteil von mindestens 40 LP im Bachelorstudium Voraussetzung.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein Bachelor-Abschluss genügend Mathematik-Anteile enthält, trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) beträgt: ca. 24 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang B geregelt.

- (2) Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Die Genehmigung von Änderungen im Studienplan obliegt dem Prüfungsausschuss Mathematik. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen.
- (3) Verbindlichkeit der Module
Bei sämtlichen Modulen handelt es sich um Wahlpflichtmodule.

Für ein erfolgreiches Masternebenfach Angewandte Mathematik müssen insgesamt 4 Module zu je 10 LP absolviert werden aus folgender Liste:

- Vertiefung Analysis *)
- Vertiefung Numerik *)
- Vertiefung Optimierung *)
- Vertiefung Stochastik *)
- Aufbaumodul Analysis
- Aufbaumodul Numerik
- Aufbaumodul Optimierung
- Aufbaumodul Stochastik
- Seminaromodul
- Spezialvorlesung Analysis
- Spezialvorlesung Numerik
- Spezialvorlesung Optimierung
- Spezialvorlesung Stochastik
- Ausgewählte Kapitel der Mathematik

*) Die Belegung der Vertiefungsmodule ist nur zulässig, wenn diese nicht im Bachelorstudiengang Angewandte Mathematik absolviert worden sind

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffene

nen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich IV übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 APOM im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Mathematik des Fachbereichs IV.

§ 5

Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan (s. Anhang) geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung auf die sich die Prüfung bezieht bekannt gegeben.
- (2) Bei der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung legt der Prüfer die Prüfungsform im Rahmen der vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten fest.

§ 6

Mündliche Prüfungen

Im Masternebenfach Angewandte Mathematik werden mündliche Prüfungen im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten als Einzelprüfungen durchgeführt.

§ 7

Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masternebenfach Angewandte Mathematik beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in der Regel 120 Minuten.
- (2) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung bei der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die schriftliche Prüfung bewertet hat, statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 6 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu der betreffenden schriftlichen Prüfung angemeldet werden, andernfalls gilt die erste Wiederholung als nicht bestanden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung der Universität Trier für den Masternebenfach Angewandte Mathematik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 24. September 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ekkehard Sachs

Anhang**Masternebenfach Angewandte Mathematik****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: ca. 24 SWS

2. Modulplan vgl. §2

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

2.1. Module

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Vertiefung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Aufbaumodul Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Seminarmodul	1 Semester	10	Vortrag über ein vorgegebenes Thema aus der Mathematik, Voraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Seminar der Mathematik oder des Anwendungsgebietes
Spezialvorlesung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Spezialvorlesung Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Spezialvorlesung Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Spezialvorlesung Stochastik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Ausgewählte Kapitel der Mathematik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masternebenfachstudiengangs Angewandte Mathematik.

**Ordnung für die Prüfung
im Bachelornebenfach
Angewandte Mathematik
des Fachbereichs IV
der Universität Trier**

vom 24. September 2012

Aufgrund des § 7 Abs.2 Nr.2 und § 86 Abs.2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011(GVBl.S.455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier auf seiner Sitzung am 04. Juli 2012 die folgende Prüfungsordnung für das Bachelornebenfach Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 25. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelornebenfach Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV an der Universität Trier.
(2) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der akademische Grad nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) beträgt: 38 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang B geregelt.
(2) Die genaue Beschreibung der einzelnen Module erfolgt im Modulhandbuch. Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden der fachlichen Entwicklung entsprechend kontinuierlich angepasst und aktualisiert. Die Genehmigung von Änderungen im Studienplan obliegt dem Prüfungsausschuss Mathematik. Änderungen im Modulhandbuch werden vom Modulverantwortlichen vorgenommen.

Die Module sind (vgl. Anhang):

Pflichtmodule:

1. Lineare Algebra	6 SWS	10 LP
2. Einführung in die Mathematik	8 SWS	10 LP
3. Analysis einer und mehrerer Veränderlicher	6 SWS	10 LP

Wahlpflichtmodule:

4. WPI: ein Modul aus: • Wahrscheinlichkeitsrechnung und Programmierung *) • Lineare Optimierung	6 SWS	10 LP
5. WP II: zwei Module aus: • Lineare Optimierung • Maß- und Integrationstheorie1) • Wahrscheinlichkeitstheorie 2) • Numerik • Differentialgleichungen • Algebraische Strukturen und elementare Zahlentheorie • Vertiefung Analysis • Vertiefung Numerik 3) • Vertiefung Optimierung	12 SWS	20 LP

- 1) Das Modul Wahrscheinlichkeitsrechnung und Programmierung ist zwingende Voraussetzung für das Modul Maß- und Integrationstheorie.
- 2) Das Modul Maß- und Integrationstheorie ist zwingende Voraussetzung für das Modul Wahrscheinlichkeitstheorie ist.
- 3) Das Modul Numerik ist zwingende Voraussetzung für das Modul Vertiefung Numerik.

Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an Modulen des Modulbereichs WP I ist die erfolgreiche Absolvierung der Module Lineare Algebra und Analysis I.

Zusätzlich muss als Zugangsvoraussetzung zum Modulbereich WP II – mit Ausnahme des Moduls Lineare Optimierung – das Modul Analysis einer und mehrerer Veränderlicher erfolgreich absolviert sein. Das Modul Lineare Optimierung darf nur einmal gewählt werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw.

dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.
(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelornebenfachstudienganges wird dem Fachbereich IV übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Mathematik des Fachbereichs IV.

§ 4

Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan (s. Anhang) geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

(2) Bei der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung legt der Prüfer die Prüfungsform im Rahmen der vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten fest.

§ 5

Mündliche Prüfungen

Im Bachelornebenfachstudiengang Angewandte Mathematik werden mündliche Prüfungen im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten als Einzelprüfungen durchgeführt.

§ 6

Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelornebenfachstudiengang Angewandte Mathematik beträgt die Bearbei-

tungszeit von schriftlichen Prüfungen in der Regel 120 Minuten, je nach Umfang des zu prüfenden Moduls.

(2) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung bei der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die schriftliche Prüfung bewertet hat, statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß §5 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung muss bis zum nächsten Anmeldetermin zu der betreffenden schriftlichen Prüfung angemeldet werden, an-

dernfalls gilt die erste Wiederholung als nicht bestanden.

§ 7

Praktische Prüfung

Im Bachelornebenfach Angewandte Mathematik werden keine praktischen Prüfungen angeboten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der

Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 24. September 2012

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Ekkehard Sachs

Anhang**Bachelornebenfach Angewandte Mathematik****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse: keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtmodule in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 38 SWS, davon

- Pflichtmodule: 20 SWS
- Wahlpflichtmodule: 18 SWS

2. Modulplan vgl. §2

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

2.1. Module

Bezeichnung	Dauer	LP	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen Prüfungsvoraussetzung
Lineare Algebra	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Einführung in die Mathematik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Analysis einer und mehrerer Veränderlicher	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Programmierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung im zweiten Teil Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am ersten Teil (Einführung in die Programmierung)
Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Lineare Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Maß- und Integrationstheorie	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Wahrscheinlichkeitstheorie	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Differentialgleichungen	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Algebraische Strukturen und elementare Zahlentheorie	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Analysis	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Numerik	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen
Vertiefung Optimierung	1 Semester	10	Abschlussklausur oder mündliche Prüfung, Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an den Übungen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des BSc Angewandte Mathematik.